

## Naturgemäße Waldwirtschaft und Naturschutz

Die „Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft“ (ANW) wurde 1950 gegründet. Nach den kriegsbedingten Verlusten und Schäden an produzierendem Holzvorrat und der offenbar gewordenen Krisenanfälligkeit des Altersklassenwaldes war es ihr Hauptanliegen, die naturalen und betriebswirtschaftlichen Ergebnisse der Forstwirtschaft zu verbessern.

Eine Chance, dieses Ziel zu erreichen, sah sie darin, die bis dato überwiegend einaltrigen, strukturarmen, vielfach labilen und aus nur einer Baumart bestehenden Wälder durch stabile, stufige, ungleichaltrige Mischwälder aus standortgerechten Baumarten zu ersetzen. Flächige Ernte (Kahlschlag) und kurzfristige Verjüngungsverfahren sollten dazu durch am Plenterprinzip orientierte, einzelstammweise Pflege und Nutzung nach Zieldurchmesser abgelöst werden. Anstelle der bis dahin bevorzugten künstlichen Verjüngung sollte der Wald sich möglichst weitgehend durch natürliche Verjüngung regenerieren. In zeitlich möglichst ausgedehnten Abläufen sollte(n) die jüngere(n) Generation(en) unter dem Schutz der zu deutlich vermehrter Starkholzproduktion benutzten älteren Waldgeneration heranwachsen können.



Gleichzeitig mit der auf diese Weise angestrebten hohen, nachhaltigen, weitgehend störungsunanfälligen nicht technisch, sondern biologisch automatisierten Produktion wertvollen Holzes sollten die eigentliche Produktionsgrundlage, der Waldboden, sowohl optimal geschützt wie stetig genutzt als auch leistungsfähig erhalten und die Bodenflora in ihrer natürlichen Zusammensetzung bewahrt werden. Darüber hinaus erschien eine solche Waldbehandlung als besonders gut geeignet, die zahlreichen sonstigen Schutzfunktionen des Waldes und seine Erholungswirkungen stetig und nachhaltig zu erfüllen.

Mit dieser Vorstellung über den Aufbau, die Zusammensetzung und Behandlung der Wälder war gewiß eine deutliche Wiederannäherung an natürliche Strukturen und Abläufe der Vegetationsform Wald verbunden und auch bewusst gewollt. Dabei standen wirtschaftliche Überlegungen allerdings eindeutig im Vordergrund. Es war weder beabsichtigt, naturgemäße Waldwirtschaft etwa nur mit den Baumarten der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft zu betreiben noch eigenständige Ziele des Naturschutzes um ihrer selbst willen mit dieser Wirtschaftsweise zu erreichen.

In den letzten zehn bis zwanzig Jahren haben die Bundes- und Länder-Naturschutzgesetze die Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft neu beschrieben. Die wesentlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege haben zum Inhalt

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

die Pflanzen- und Tierwelt

die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen nachhaltig zu sichern.

Im gleichen Zeitraum festigte sich die Überzeugung, dass die Forstwirtschaft auszeichnende Prinzip der Nachhaltigkeit über die Holzproduktion hinaus auf sämtliche Funktionen des Waldes ausgedehnt verstanden und praktiziert werden müsse.

Hieraus und aus der Zielsetzung des Naturschutzes ergeben sich für die Forstwirtschaft schlechthin und damit auch für die naturgemäße Waldwirtschaft prinzipiell neue Anforderungen, die zum Überdenken und ggf. Modifizieren bisheriger Positionen Anlaß geben.

Die Diskussion innerhalb der Forstwirtschaft und zwischen ihr und dem Naturschutz über diesen Gegenstand ist in vollem Gange. Insoweit sind die folgenden Ausführungen eher als ein Zwischenergebnis zu werten. Sie sollen zur Meinungsfindung innerhalb der ANW beitragen und Ansätze dafür liefern, welche Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu welchem Grade und unter welchen Voraussetzungen in ihr Konzept der Waldbehandlung übernommen werden können:

1. Im allgemeinen werden durch die betont stetige, auf Erhalt von Elastizität und Stabilität bedachte naturgemäße Waldwirtschaft die Leistungsfähigkeit und Nutzbarkeit des Ökosystems Wald sowie die Sicherung der Naturgüter Boden, Flora, Fauna, Wasserhaushalt, Luft, und Klima besonders gut gewährleistet.
2. Den schon spezielleren Forderungen des Naturschutzes nach Schutz und nachhaltiger Sicherung der Vielfalt, der Lebensräume -Bedingungen und -gemeinschaften von Tieren und Pflanzen kann im bewirtschafteten Walde dadurch entsprochen werden, dass bei der Wahl der standortgerechten Baumarten außer den standörtlichen Bedingungen auch die Baumartenzusammensetzung der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft als Kriterium benutzt wird. HANSTEIN/STURM (1986) haben als Maßstab hierfür einen Faktor „Naturnähe“ definiert, der eine Abstufung danach vornimmt, ob und zu welchen Anteilen die Haupt- und Nebenbaumarten der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft in einem konkreten Waldbestand vorhanden sind. Unterstellt wird dabei, dass wesentliche Teile des gesamten Arteninventars (besonders die für die Zersetzerketten wichtigen Bodenlebewesen) mit dem Grad des Vorhandenseins der ursprünglichen Haupt- und Nebenbaumarten korrespondieren. Im naturnahen Wirtschaftswald sollen deshalb –zur Sicherung dieser Naturnähe- die Hauptbaumarten der natürlichen Waldgesellschaft stets mindestens einen Anteil erhalten, der ihre natürliche Regeneration garantiert. Andererseits muß die Möglichkeit bestehen bleiben, auch nicht heimische Baumarten an der Produktion zu beteiligen, wenn sie die Gewähr bieten, sich in die vorhandenen Vegetationsmuster einzufügen (OTTO, 1990).
3. Der zu sichernden Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten kommt der mit naturgemäßer Waldwirtschaft generell angestrebte bzw. aus ihr resultierende Strukturreichtum (Mischung von Baumarten, Stufigkeit, Mehrschichtigkeit, ggf. Ungleichaltrigkeit) sehr entgegen. Die Vielfalt der damit verbundenen ökologischen Nischen läßt es möglich erscheinen, Lebensraum auch für die jeweils standortheimischen Pionier- und Nebenbaumarten, die Strauchschicht sowie für die Bodenvegetation und die je zugehörige Fauna zu erhalten. An den Waldrändern sollte Artenreichtum und Stufigkeit besonders gefördert werden.
4. Für die Glieder der Waldlebensgemeinschaft, die auf alte, starke, beschädigte, absterbende oder tote Bäume angewiesen sind bleibt ein angemessener Anteil von Bäumen (oder Baumteilen) dem natürlichen Ausreifen, Absterben und endlichem Zerfall überlassen.



5. Es liegt im Wesen naturgemäßer Waldwirtschaft, dass sie mit ihrem Nutzungsprinzip tendenziell die Floren- und Faunenelemente der reiferen Phasen von Waldökosystemen begünstigt, dagegen die nicht walddtypischen Arten und ausgesprochenen Katastrophenfolger (z.B. Kahlschlagbewohner) benachteiligt. Die Erfahrung lehrt andererseits, dass –wie Naturwälder- auch naturgemäße Wirtschaftswälder nicht frei von insbesondere abiotischen Heimsuchungen bleiben, so dass die letztgenannten Arten Überlebenschancen behalten.
6. Die generell im naturgemäßen Wirtschaftswald angestrebte Erhöhung des Starkholzanteiles am produzierenden Holzvorrat führt zu insgesamt relativ hoher Vorratshaltung, langen Produktionszeiträumen und weitgehend kontinuierlichen Stoffkreisläufen. Daraus resultieren auch im Sinne des Naturschutzes positive Wirkungen für den Schutz von Boden und Wasser (Menge, Stetigkeit, Qualität). Entsprechendes gilt –angesichts der drohenden Klimaerwärmung- für die hohe Festlegungsrate von CO<sup>2</sup> in vorratsreichen Wäldern. Nicht zuletzt tragen gemischte, altbaumreiche und gut strukturierte Wälder in besonderem Maße zur Vielfalt und Schönheit der Natur und Landschaft bei.
7. Auf kleinstandörtliche Besonderheiten, seltene Waldgesellschaften, historische Waldformen, seltene Tier- und Pflanzenarten ist entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung Rücksicht zu nehmen.
8. Angesichts der in Mitteleuropa kaum noch vorhandenen Urwälder ist es notwendig, ein System standörtliche repräsentativer, möglichst „naturnah“ zusammengesetzter Wälder als „Naturwälder“ („Naturwaldparzellen“) ihrer eigenen Entwicklung zu überlassen. Ihre Anzahl und Flächenausdehnung ist auf das für die waldkundliche Forschung erforderliche Maß zu begrenzen.
9. In besonderen Fällen auszuscheidende flächenhafte Naturschutzgebiete in Wäldern bleiben – wie die Naturwaldparzellen – in der Zuständigkeit der Forstwirtschaft. Ggf. erforderliche spezielle Behandlungsweisen ergeben sich aus den Schutzverordnungen.
10. Im Angesicht der weltweit bedeutungsvollen Prozesse (Bevölkerungsexplosion, Tropenwaldvernichtung, Klimaerwärmung, Umweltbelastungen aller Art) kann kein Zweifel daran bestehen, dass den Bemühungen um eine mindestens gleichbleibende, besser verstärkte einheimische Holzproduktion gleicher Rang einzuräumen wie den berechtigten Wünschen und Zielen des Naturschutzes. Daraus ergibt sich zwingend das Gebot, forstliche und naturschützerische Ziele (soweit diese den Wald betreffen) auf der gesamten Waldfläche so weit wie möglich in für beide Seiten tragbaren Formen miteinander zu verknüpfen. Für die Forstwirtschaft heißt das, sich vom Primat der Holzproduktion fortzuentwickeln zu umfassender Ökosystempflege.  
Wie vorstehend beschrieben, bietet naturgemäße Waldwirtschaft dazu in ihrer bislang verstandenen und betriebenen Bandbreite eine ganze Reihe positiver Ansätze. Es sollte möglich sein, diese –wo nötig- in maßvoller Weise zu erweitern, wenn dabei die Ziele der Holzproduktion nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Hierzu wird es der fruchtbaren Zusammenarbeit mit den Vertretern des Naturschutzes bedürfen.
11. Eine entsprechende multifunktionale Waldwirtschaft, mit der Aufgabe, auf ganzer Fläche die jeweils optimale Funktionsharmonie zu finden und nachhaltig zu sichern, bedeutet eine nicht geringe und in Teilen qualitativ neue Herausforderung für Waldeigentümer und Forstleute:

Die vom Wald zu erbringenden Leistungen sind umfangreicher und komplexer; sie erfordern eine geistige Intensivierung der waldbaulichen Tätigkeit. Um diese zu ermöglichen, ist die Forstwirtschaft allerdings auf entsprechend verstärkte Honorierung ihrer Leistungen angewiesen. Bislang musste sie versuchen, mit den fast ausschließlich aus dem Holzverkauf stammenden Einnahmen wirtschaftlich zu überleben. Trotz aller

Rationalisierungsbemühungen lässt die schon seit längerem negative Entwicklung des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag auch auf absehbare Zukunft keine Trendumkehr erwarten. Die bisher zur Heilung dieser Tendenz in erster Linie benutzten Mittel – Ersatz von menschlicher Handarbeit durch Maschinen, Verdünnung des Forstfachpersonales – sind jedoch nicht beliebig fortsetzbar; im Gegenteil: in vielen Bereichen ist die Personaldecke schon heute zu kurz, selbst für einen eher anspruchslosen Waldbau.

Es ist deshalb forstpolitisch dringend geboten, das Entgelt für die unverzichtbaren, von der Gesellschaft gewollten und vom Wald erbrachten und -im Sinne des Naturschutzes- künftig verstärkt zu erbringenden Leistungen von der Gesellschaft einzufordern. Dabei ist zu unterscheiden zwischen pauschalierbaren, ggf. leistungsgestaffelten Grundentgelten für alle flächenhaften Wirkungen des Waldes ( bedenkenswerte Vorschläge dazu wurden kürzlich von DELORME, 1990 und FREIST, 1990 gemacht) und speziellen Entschädigungen, die für besondere Leistungen oder substanzielle Einbußen im Einzelfall

( Wirtschaftsbeschränkungen, Vertragsnaturschutz ) gezahlt werden müssen.

Die innerhalb der Forstwirtschaft zu registrierende Uneinigkeit bezüglich der -z.T. irrigerweise als Subvention betrachteten ( und daher vermeintlich abzulehnenden) – Entgelte für Infrastrukturleistungen des Waldes verhindern leider bislang, dieser Forderung den nötigen Nachdruck und die Chance der Verwirklichung zu verschaffen. Sie ist darüber hinaus ein entscheidendes Hemmnis für eine offensive und zukunftsweisende Fortentwicklung der Forstwirtschaft schlechthin.